

Kreisverwaltung Ahrweiler, Abteilung 2.4

**Leistungen für Erstattungen für Wohnungen
Stand 08/2011**

Artikel	Preis	Bemerkungen
	€	
Herd (mit Anschluss)	220	
2 Kochplatten	40	
Küchentisch	25	
Stuhl	10	
Arbeitsplatte (2,60 m lang)	30	
Spüle mit Unterbau	40	
Armatur	35	
Siphon	10	
Küchen-Hängeschränk	25	
Küchen-Unterschränk	25	
Küchen-Hochschränk	50	
Küchenzeile/Single	200	
Küchenzeile 2 und mehr Personen	400	
Kühlschränk	150	
Lampe	10	
Waschmaschine (ohne Anschluss)	230	
Einzelbett mit Lattenrost	100	
Matratze	50	
Doppelbett	110	
Kleiderschränk 2-türig	70	
Kleiderschränk 3-türig	120	
Kleiderschränk 4-türig	200	
Kommode klein	20	
Kommode groß	35	
Bettwäsche	15	
Kopfkissen	15	
Bettdecke	25	
Staubsauger	30	
Bügeleisen	10	
Fernseher	400	BSG 24.2.2011: Ein Fernseher gehört nicht zur Erstausrüstung (Az.: B 14 AS 75/10)
Hausrat (1. Person)	35	
Hausrat (jede weitere Person)	15	
Schlafcouch	80	
Einzelstuhl	50	
Couch 2-Sitzer	80	
Couchgarnitur (3-2-1)	300	
Wohnwand/Schränk	150	
Wohnzimmertisch	80	
Gardinen und Zubehör	80	

Leistungsberechtigte haben keinen Anspruch auf eine vollständige und bestmögliche Ausstattung. Bei der Erstausstattung ist deshalb nur eine Grundausrüstung zu gewähren, die einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt (BSG, 13.4.2011, B 14 AS 53/10).

Es ist zulässig, sowohl für die Wohnungserstausrüstung als auch für die Erstausrüstung mit Bekleidung pauschale Geldbeträge zur Verfügung zu stellen.

Die o.g. Beträge gelten daher nur für die Beschaffung einzelner, nicht vorhandener Einrichtungsgegenstände.

Für eine komplette Wohnungserstausrüstung (wenn noch gar nichts vorhanden ist) kann ein Pauschalbetrag von bis zu 1.000 € gewährt werden. Beim Vorhandensein einzelner Hausratsgegenstände ist dieser Betrag entsprechend zu reduzieren (in Anlehnung an die sog. Starthilfe für vollstationär untergebrachte behinderte Menschen und das o.a. Urteil des BSG; dort wurde ein Betrag von 730 € für eine Erstausrüstung [ohne Herd, Küchenschränke, Spüle und Kühlschrank] als angemessene Pauschale anerkannt).

Kreisverwaltung Ahrweiler, Abteilung 2.4
Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung
(ohne Schwangerschaft und Geburt)
Stand 08/2011

Artikel	Anzahl	Einzelpreis	Bemerkungen
		€	
Wintermantel/-jacke	1	50	
Sommerjacke	1	30	
Kleid	1	20	
Winterkleid	1	30	
Anzug	1	50	
Rock	2	20	
Hose	2	20	
Pullover	3	20	
Bluse	2	10	
Shirt	2	10	
Winterschuhe	1	30	
Halbschuhe/Sandalen	2	25	
Hausschuhe	1	10	
Unterhemd/T-Shirt	4	5	
Unterhose	7	3	
Büstenhalter	2	10	
Strumpfhose/Strümpfe	3	2	
Gürtel	Einzelfall	8	
Handschuhe/Mütze/Schal		15	
Nachtwäsche	2	15	

Erstausrüstung Schwangerschaft:

Hier gibt es bisher keine Pauschalregelung. Bei Beschaffung über LISA sollte ein Pauschalbetrag von 150 € hierfür ausreichend sein. Gegebenenfalls ist dieser Betrag ansonsten anhand der o.a. Tabelle um die entsprechenden Einzelbeträge zu erhöhen. Die Beihilfe ist rechtzeitig zu gewähren, d.h. in der Regel zu Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats.

Erstausrüstung Geburt:

Es wird eine Pauschale von 400 € für Babybekleidung und Babyausstattung gewährt. Sofern nur Babybekleidung gewährt wird, ist bei Beschaffung über LISA ein Pauschalbetrag von 100 € ausreichend.

Die Säuglingserstausrüstung ist in der Regel zu Beginn des 8. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats, zu gewähren.